

# Honorarordnung der Stadt Fehmarn für die Volkshochschule Fehmarn

## § 1 Geltungsbereich

Diese Honorarordnung gilt für die nebenberuflichen MitarbeiterInnen der Volkshochschule Fehmarn, die Kursleiter oder Kursleiterin tätig sind. Sie sind im arbeits- bzw. sozialrechtlichen Sinne freiberuflich tätig.

## § 2 Vertragliche Vereinbarung

Mit den KursleiterInnen der Volkshochschule werden Werkverträge (Lehraufträge) über die freie Mitarbeit abgeschlossen.

In diesen Vereinbarungen sind Honorare und ggf. weitere finanzielle Leistungen der Volkshochschule sowie die Leistungen der Lehrkräfte aufgeführt.

Die Honorare für Kursleiter werden nach der Gesamtzahl der erteilten Unterrichtsstunden auf der Basis eine 45-Minuten-Einheit berechnet.

Abweichende Kurszeiten werden entsprechend umgerechnet.

## § 3 Honorare für regelmäßige Lehrveranstaltungen

Der Honorarsatz für eine 45-Minuten-Unterrichtseinheit beträgt 18,00 Euro.

Die VHS-Leitung kann von diesem Honorarsatz abweichen, wenn Kursleitende eine besondere Qualifikation einbringen, die Kursvorbereitung besonders zeitintensiv ist oder der Kurs am Wochenende stattfinden soll.

## § 4 Verwaltungskostenanteil

Die Honorare sollen dabei die aus Teilnehmerentgelten erzielten Einnahmen eines Kurses nicht übertreffen, sondern es soll nach Möglichkeit zumindest ein Verwaltungskostenanteil von 15% bei der VHS verbleiben.

## § 5 *Fahrtkosten und Nebenleistungen*

Nebenleistungen und Fahrtkosten werden nur nach Vereinbarung mit der VHS-Leitung gezahlt. Für ortsansässige Dozenten sind in der Regel die Fahrtkosten mit der Honorarzahlung abgegolten und werden nicht zusätzlich bezahlt.

## § 6 Fälligkeit der Honorare

Die Abrechnung eines Kurses erfolgt nach Rückgabe von Teilnehmerlisten und Kursmaterial durch den Kursleiter/die Kursleiterin an die VHS.

**§ 7**  
**Steuern und Sozialabgaben**

Honorare werden unbesteuert und ohne Sozialversicherungsabzug ausgezahlt. Dem Kursleiter/der Kursleiterin obliegt eine mögliche Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen und die Überwachung und Einhaltung vorhandener Freigrenzen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Honorarordnung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 01.01.2005 außer Kraft.